

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 15. Mai

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz (S. 147) — Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums (S. 147)

### II. Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung) vom 2. 3. 1979 (S. 160) — Richtsätze a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (S. 162) — Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Pfingsten 1979 (S. 163) — Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1979 (S. 164) — Schrifttum (S. 164) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 165) — Stellenausschreibungen (S. 166)

### III. Personalien (S. 166)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Archivgesetz (Archivgesetz) vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Ermächtigung nach § 5 Satz 1 Archivgesetz zum Erlaß einer Kirchenbuchordnung, Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Aktenordnung und Kassationsordnung wird auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. 4. 1979

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner  
Bischof

KL.-Nr.: 588/79

### Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums

Kiel, den 2. Mai 1979

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 20. März 1979 aufgrund von Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung

Dr. Blaschke

Az.: 8010 — H I —

\*

### Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums

Nach Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche werden nachstehende Richtlinien aufgestellt:

#### § 1

Gegenstand der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für das gesamte kirchliche Grundeigentum.

## § 2

## Nachweis

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß alle Grundstücke und die mit ihnen verbundenen eintragungsfähigen dinglichen Rechte im Grundbuch auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers — ggf. unter Bezeichnung der Zweckbestimmung — eingetragen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Rechte sind außerdem in einer kirchlichen Grundbesitznachweisung mit ihren wesentlichen Merkmalen zu verzeichnen. Die Grundbesitznachweisung ist auf dem laufenden zu halten. Muster für eine Grundbesitznachweisung sind beim Kirchenkreis anzufordern.

(3) Die Grundbesitznachweisung und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnung, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, die Nachweisung in Abschriften bei einer übergeordneten kirchlichen Verwaltungsstelle zu verwahren.

(4) Neben der Grundbesitznachweisung sollen Landakten erstellt werden.

## § 3

## Bewirtschaftung

Das kirchliche Grundeigentum ist so zu bewirtschaften, daß in Erfüllung seiner Zweckbestimmung auf lange Sicht der bestmögliche Nutzen erzielt wird.

## § 4

## Nutzung

(1) Das Grundeigentum wird in Eigenbewirtschaftung oder durch Verpachtung genutzt.

(2) Bei der Verpachtung sind kirchliche, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten.

(3) Auf die Festsetzung eines angemessenen und gesicherten Pachtzinses ist zu achten. Der Pachtzins hat sich nach der Bodenqualität, der Ortslage und dem Angebot zu richten. Die Pachtpreise sollen grundsätzlich in Geld vereinbart werden. Eine Gleitklausel ist vorzusehen.

(4) Die Pachtzeit sollte in der Regel 6 bis 9 Jahre betragen. Eine automatische Verlängerung ist auszuschließen. Bei der Verpachtung ist das einheitliche Vertragsmuster zu verwenden. Ein Muster kann beim Kirchenkreis angefordert werden.

(5) Die Verpachtung soll öffentlich bekanntgegeben werden, damit sich jeder um eine Pachtung bemühen kann. Auf eine öffentlich meistbietende Verpachtung ist zu verzichten.

## § 5

## Abbau von Bodenbestandteil

Bei dem Abbau von Bodenbestandteil ist auf die besonderen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu achten. Vor Abschluß eines Abbauvertrages ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten. Ein Muster für den Abschluß eines Abbauvertrages kann beim Nordelbischen Kirchenamt oder den Kirchenkreisen angefordert werden.

## § 6

## Sachverständige

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, sich bei der Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums, der land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, insbesondere beim Er-

werb und der Veräußerung von Grundstücken, bei der Festsetzung des Erbbauzinses und bei der Flurbereinigung von den durch das Nordelbische Kirchenamt genannten und der Landwirtschaftskammer anerkannten Sachverständigen beraten zu lassen (vgl. GVOBl. 1977, S. 137).

(2) Bei städtischem Grundeigentum ist zur Wertermittlung unbebauter und bebauter Grundstücke bei Rückfragen über die Höhe des Erbbauzinses die Einschaltung eines Gutachterausschusses nach § 137 BBauG möglich.

## § 7

## Erwerb

Es darf nur Grundeigentum erworben werden, das den Zwecken der Kirche unmittelbar dient oder diesen im Sinne des § 4 nutzbar gemacht werden kann. Vor dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Es wird empfohlen, daß sich die örtlichen kirchlichen Stellen über die planerischen Feststellungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen unterrichten und ihr Recht auf Beteiligung an der Bauleitplanung wahrnehmen. Auf das Merkblatt zum Bundesbaugesetz wird verwiesen (Anlage 1).

## § 8

## Veräußerung und Belastung

(1) Kirchliches Grundeigentum ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Kircheneigene Grundstücke dürfen grundsätzlich nur veräußert werden, wenn besondere öffentliche oder soziale Gründe vorliegen. Unter Wahrung der kirchlichen Interessen soll eine Veräußerung nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen oder wenn der Kaufpreis für den Erwerb geeigneten Ersatzlandes Verwendung findet.

(2) Kirchliches Grundeigentum darf nur belastet (Hypotheken, Grundschulden) werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

## § 9

## Ersatzlandbeschaffung

(1) Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen angekauft werden. Der Ankauf von Bauerwartungsland oder Bauland ist nur dann durchzuführen, wenn das anzukaufende Land in absehbarer Zeit für einen bestimmten Zweck der kirchlichen Körperschaft benötigt wird. Das Ersatzland soll der abgegebenen Fläche im Hinblick auf Größe und die erzielbaren Pachteinahmen mindestens gleichwertig sein.

(2) Auf die Ersatzlandbeschaffung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, insbesondere wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Umfang oder geringen Wert oder die kirchliche Körperschaft bereits bei früheren Verkäufen mehr Ersatzland als seinerzeit erforderlich erworben hat. Gründe für den Verzicht sind in dem Beschluß darzulegen.

(3) Landverkaufserlöse sollen möglichst in einem auf Kirchenkreisebene zu bildenden Landerwerbssfonds eingebracht werden, wenn ihre Wiederanlage nicht in absehbarer Zeit realisiert werden kann.

## § 10

## Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen dient aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pastoren.

Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf wegen der Widmung keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

(2) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Pfarrländereien sind aus dem Haushalt des Kirchenkreises zu bezahlen.

(3) Wird Pfarrvermögen entwidmet, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluß herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarrvermögens zu beschließen.

## § 11

### Erbbaurechte

Von dem Abschluß neuer Erbbauverträge ist abzusehen. Für die bestehenden Erbbauverträge gilt das Merkblatt zur Vergabe von Erbbaurechten (Anlage 2). Wird ausnahmsweise aus besonderen Gründen ein Erbbaurecht vergeben, so ist das Vertragsmuster beim Kirchenkreis anzufordern und zu verwenden.

## § 12

### Enteignung

Bei Bekanntwerden der Einleitung des Enteignungsverfahrens kirchlichen Grundeigentums ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten.

## § 13

### Flurbereinigung

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landkultur und Landentwicklung zu fördern. Damit in jedem Abschnitt des Verfahrens gewährleistet ist, daß die kirchlichen Interessen gewahrt werden, ist sofort nach Einleitung des Verfahrens ein anerkannter Sachverständiger einzuschalten. Über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist das Nordelbische Kirchenamt zu informieren. Es wird auf das Merkblatt zum Flurbereinigungsverfahren verwiesen (Anlage 3).

## § 14

### Friedhofserweiterung

Beim Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung von Friedhöfen ist vorher zu prüfen, ob diese für Bestattungszwecke geeignet sind. Der Amtsarzt ist in jedem Fall rechtzeitig zu hören. Aufgrund der Verpflichtung der politischen Gemeinde ist bei dem Erwerb von Grundstücken zur Friedhofserweiterung mit der politischen Gemeinde zu vereinbaren, daß diese kostenlos die Grundstücke übereignet. Im Grundstücksübereignungsvertrag ist gleichzeitig eine Rückübereignung an die politische Gemeinde zu vereinbaren, wenn es nicht zur Friedhofserweiterung kommt. Dieser Anspruch auf Rückübertragung ist durch eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der politischen Gemeinde zu sichern.

## § 15

### Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften

(1) Über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Bestellung von Erbbaurechten, den Abschluß von Pachtverträgen, den Abbau von Bodenbestandteilen, das Flurbereinigungsverfahren und die Friedhofserweiterung sind Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften herbeizuführen.

(2) In dem Beschluß ist die genaue katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe anzugeben.

(3) Der Beschluß ist in drei Ausfertigungen zur Genehmigung einzureichen. Beizufügen sind bei Beschlüssen über den Erwerb, die Veräußerung und die Bestellung von Erbbaurechten:

- a) das Gutachten nach § 6,
- b) ein Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand,
- c) gegebenenfalls Katasterauszüge,
- d) Abschriften des Kaufvertrages oder des Erbbauvertrages oder der Entwurf des Vertrages.

(4) Die Beurkundung von Kaufverträgen, Erbbauverträgen oder Belastungen sind erst vorzunehmen, wenn der Beschluß der Körperschaft genehmigt ist. Wird eine Beurkundung vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgenommen, so ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages oder Angebots von der Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen.

(5) Ist zum Ankauf eines Grundstücks die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so ist neben dem Beschluß über den Erwerb ein Beschluß über die Aufnahme des Darlehens zu fassen.

## § 16

### Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig finden die Verwaltungsanordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes der ehem. Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. Juni 1976 (KGVObI. 1976, S. 118) und die Rundverfügungen, die dieser Regelung entgegenstehen, keine Anwendung mehr.

## Anlage 1

### Merkblatt für das Bundesbaugesetz

Mitteilung vom 28. Juli 1977

(KABl. S. 124)

Nach Inkrafttreten der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat die Grundstückskommission der EKD das Merkblatt für das Bundesbaugesetz neu gefaßt. Nachfolgend veröffentlichen wir die Neufassung.

### Merkblatt für das Bundesbaugesetz

#### I. Geltungsbereich und Bedeutung des Gesetzes

Das Bundesbaugesetz ist unter dem 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) neu gefaßt worden. Es regelt insbesondere das Planungs- und einen wesentlichen Teil des Erschließungsrechts, das Enteignungsrecht und die Bodenordnung. Für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gelten besondere Vorschriften nach dem Städtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318).

Die Kirche kommt als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin mit dem Bundesbaugesetz in Berührung. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gesetz ihr einräumt, können nur wahrgenommen werden, wenn die Planungen sorgfältig beobachtet, erforderliche Prüfungen vorgenommen, insbesondere die darin enthaltenen Fristen eingehalten und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

#### II. Bauleitplanung

##### I. Allgemeines

Die Bauleitplanung ordnet durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne die städtebauliche Entwicklung. Beide Pläne stellt die politische Gemeinde auf.

Die Kirche muß an dem Verfahren als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt werden. Die politische Gemeinde hat die von der Kirche festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen.

Wegen der Bedeutung des Vorgangs soll die beteiligte Kirchengemeinde nur in Übereinstimmung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde handeln. Falls die politische Gemeinde berechnete Wünsche nicht erfüllt, kann die Kirche Widerspruch gegen den Bauleitplan einlegen.

Außerdem kann die Kirche für kirchlichen Grundbesitz, der im Bauleitplan nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge vorgesehen ist, Bedenken und Anregungen vorbringen.

## 2. Aufstellung von Bauleitplänen

2.1 Im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1). Aus dem Flächennutzungsplan werden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) entwickelt, die für Teilgebiete alle Einzelheiten der Bebauung rechtsverbindlich festsetzen (§§ 8, 9). Die Bauleitplanung soll neben den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung mannigfache öffentliche Belange berücksichtigen, u. a. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, möglichst frühzeitig beteiligt werden (§ 2 Abs. 5). Zu den Trägern öffentlicher Belange gehören auch kirchliche Körperschaften.

2.2 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne hat die politische Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7). Sie hat die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (Anhörung § 2 a). Nach Abschluß der Beratungen sind die Entwürfe der Bauleitpläne einen Monat auszulegen. Ort und Dauer der Auslegungen werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange sollen von der Auslegung benachrichtigt werden (§ 2 a Abs. 6). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden (§ 2 a Abs. 6). Ein Anspruch auf Änderung wird dadurch nicht begründet.

2.3 Die politische Gemeinde beschließt den Bauleitplan. Das geschieht bei einem Bebauungsplan durch Satzung. Der Bauleitplan bedarf der Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde, wird danach ortüblich bekanntgemacht und damit wirksam (§§ 6, 11).

## 3. Mitwirkung kirchlicher Rechtsträger bei Aufstellung der Bauleitpläne.

3.1 Die Kirchengemeinde hat darauf zu achten, daß sie als Trägerin öffentlicher Belange von vornherein an der Aufstellung eines Bauleitplanes beteiligt wird. Sie sollte daher mit der Planungsstelle der Gemeinde laufend Fühlung halten. Falls mehrere Kirchengemeinden im Planungsbereich liegen, kann es ratsam sein, einen gemeinsamen Beauftragten zu bestimmen.

3.2 Die Kirchengemeinde stellt als Trägerin öffentlicher Belange in eigener Verantwortung die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge z. B. Kirchen, kirchliche Ge-

meindezentren, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten, Schulen, Alten- und Schwesternheime, Krankenhäuser, Schwesternstationen, Friedhöfe, Kfz-Abstellplätze für Besucher kirchlicher Einrichtungen fest (§§ 1 Abs. 6, 5 Abs. 2 Nr. 2.5; 9 Abs. 1 Nrn. 5, 15). Sie meldet ihre Wünsche nach Abstimmung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei der Planungsstelle an.

Zuvor ermittelt sie den Umfang der künftigen Nutzung (z. B. Benutzerzahl eines Gemeindezentrums). Die Anmeldung des Grundstücksbedarfs für kirchliche Zwecke ist im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen (Kaufpreis, Beiträge für Straßenbau, Versorgung und Entsorgung, Straßenreinigung, Grundstücksunterhaltung) in Abstimmung mit der Kirchenaufsichtsbehörde auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist auf zentrale Lage, günstige Erschließung, offene oder geschlossene Bauweise, Grundstücksgröße, Grundflächenzahl, Zahl der Geschosse, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl (§§ 16 ff. der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), den Verlauf der Baulinien und Baugrenzen, Dachformen, Lage der Garagen und Einstellplätze und dergleichen zu achten. Zu prüfen sind auch Art und Maß der Nutzung der Nachbargrundstücke.

Ein Bedarf an Grundstücken ist auch dann anzumelden, wenn der Bau der geplanten Gebäude oder die vorgesehene Erweiterung bzw. Anlage von Friedhöfen o. ä. m. in den nächsten Jahren noch nicht durchgeführt werden kann.

Die Anmeldung muß auch für im Eigentum der Kirche stehende Grundstücke erfolgen, um die vorgesehene Nutzung zu ermöglichen und eine Enteignung zu verhindern.

Soweit Erweiterungsflächen für kirchliche Friedhöfe ausgewiesen werden sollen, ist bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß Voraussetzung für die Ausweisung ist, daß Kosten für Grundstück und beerdigungsreife Herrichtung des Grundstücks von der politischen Gemeinde getragen werden, soweit diese Kosten nicht aus dem Friedhofshaushalt finanziert werden können.

3.3 Die politische Gemeinde hat den kirchlichen Vorschlag über Art und Umfang eines Vorhabens im Bereich Gottesdienst und Seelsorge zu übernehmen. Gegen den vorgesehenen Standort kann sie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einwenden, daß er für den gedachten Zweck nicht geeignet sei.

Eine von der politischen Gemeinde in diesem Verfahren gesetzte Äußerungsfrist ist — notfalls durch Zwischenbescheid — einzuhalten. Sonst besteht die Gefahr, daß die Gemeinde davon ausgeht, daß kein kirchlicher Bedarf be-

3.4 Der beteiligte kirchliche Rechtsträger hat während des Verfahrens möglichst frühzeitig zu widersprechen, wenn berechnete Forderungen von Gottesdienst und Seelsorge nicht berücksichtigt sind. Hat die politische Gemeinde die Kirche als Trägerin öffentlicher Belange nicht an der Aufstellung (§ 2 Abs. 5).

stellung des Bauleitplanes beteiligt oder kirchliche Erfordernisse im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt, so kann die Kirche noch nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragen, den von der Gemeinde vorgelegten Bauleitplan in dieser Fassung nicht zu genehmigen. Der Antrag ist nach Abstimmung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu begründen.

3.5 Ferner sind Bedenken zu erheben, wenn kirchliche Grundstücke, die nicht für Gottesdienst und Seelsorge benötigt

werden, ungünstig ausgewiesen sind, z. B. Ausweisung von Verkehrs- und Grünflächen unverhältnismäßig zu Lasten kirchlicher Grundstücke.

#### 4. Änderung von Bauleitplänen

Bauleitpläne können auch nach der Genehmigung geändert oder ergänzt werden. Wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden, sind nochmalige Auslegung und Genehmigung nicht erforderlich (§ 13). Wird im Blick auf die kirchlichen Erfordernisse ebenfalls eine Änderung oder Ergänzung nötig, so hat dies die Kirchengemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Änderung besteht aber nicht (§ 2 Abs. 7). Falls durch Änderungen des Bauleitplanes kirchliche Belange beeinträchtigt werden, so hat die Kirchengemeinde zu widersprechen.

### III. Veränderungssperre und Zurückstellung eines Baugesuches

Die politische Gemeinde kann für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Satzung eine Veränderungssperre verhängen, um zu verhindern, daß im Planungsgebiet etwa durch Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen planungshindernde Tatsachen geschaffen werden (§§ 14 ff.). Ausnahmen können zugelassen werden. Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, so ist der Betroffene angemessen zu entschädigen (§ 18).

Auch ohne Veränderungssperre kann ein Baugenehmigungsverfahren für ein Jahr ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der Planung durch das Vorhaben wesentlich erschwert werden würde (§ 15).

### VI. Bodenverkehr

Die Übereignung oder Teilung eines Grundstücks bedarf im allgemeinen der Bodenverkehrsgenehmigung (§ 19). Die Kirche und die ihr dienenden Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt sind (§ 19 Abs. 5 Nr. 3).

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht entbindet die Kirche nicht von der Notwendigkeit, sich vor Erwerb eines Grundstücks bescheinigen zu lassen, daß das Grundstück wie geplant genutzt werden darf.

### V. Vorkaufsrechte

#### 1. Allgemeines

Die politische Gemeinde hat unter bestimmten Voraussetzungen gesetzliche Vorkaufsrechte an Grundstücken in und zum Teil auch außerhalb des Baugebietes. Ein Vorkaufsrecht besteht u. a. auch zugunsten eines kirchlichen Rechtsträgers für solche Grundstücke, die für kirchlichen Gemeinbedarf ausgewiesen sind.

#### 2. Der politischen Gemeinde steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

- für die ein Bebauungsplan besteht oder beschlußmäßig aufgestellt ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 2),
- für die ein Bodenordnungsverfahren angeordnet ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 3),
- die bebaut sind und bei denen anzunehmen ist, daß durch den Erwerb die Erhaltung baulicher Anlagen von städtebaulicher und sonstiger erheblicher Bedeutung beeinträchtigt wird (§ 24 a i. V. m. § 39 h),
- auf denen sie außerhalb des Bebauungsplanes städtebauliche Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt (§ 25),

sofern insoweit eine Satzung erlassen ist, die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, — die sie als Ersatzland für Eigentümer benötigt, deren Grundstücke sie für städtebauliche Maßnahmen beansprucht hat (§ 25 a).

#### 3. Das Vorkaufsrecht zugunsten eines kirchlichen Rechtsträgers

Ein Vorkaufsrecht besteht auch für solche Grundstücke, die im Bebauungsplan für kirchlichen Gemeinbedarf ausgewiesen sind. Die politische Gemeinde ist auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers verpflichtet, das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken zugunsten des kirchlichen Rechtsträgers (§ 27) auszuüben. Dabei hat die politische Gemeinde eine Frist zu bezeichnen, in der die Grundstücke zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden sind.

#### 4. Die Ausübung des Vorverkaufsrechts

4.1 Das Vorverkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 24 Abs. 2). Kaufverträge über Grundstücke, an denen ein Vorkaufsrecht möglich ist, sind der politischen Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die politische Gemeinde kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Vertragsinhalts ihr Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt ausüben. Die Vertragsparteien sind vor Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören (§ 28 a Abs. 2, S. 2).

4.2 Die Ausübung des Vorverkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den baurechtlichen Festsetzungen bebaut ist und genutzt wird, eine entsprechende Nutzung in angemessener Frist erfolgen oder die gewünschte Fläche für öffentliche Zwecke (z. B. für kirchlichen Gemeinbedarf) erworben wird (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 4). Ein Vorkaufsrecht zum Erwerb von Ersatzland steht der politischen Gemeinde nicht zu, wenn das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird und amtlich erklärt worden ist, daß das Grundstück zur Verbesserung der Agrarstruktur benötigt wird (§ 25 a).

4.3 Der bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes zu bezahlende Betrag bemißt sich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Verkaufsfalles bzw. dann, wenn das Grundstück auch enteignet werden könnte, nach den Enteignungsbestimmungen des Gesetzes (§ 28 a). Deswegen kann der vom Vorkaufsberechtigten zu zahlende Betrag niedriger sein als der vertraglich vereinbarte Kaufpreis (Preislimitierung). Der Verkäufer ist berechtigt, nach Ausübung des Vorkaufsrechtes unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten (§ 28 a Abs. 3).

### VI. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich grundsätzlich nach dem Bebauungsplan, der bestimmte Festsetzungen enthalten muß (§§ 29, 30). Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können in besonderen Fällen erteilt werden (§ 31). Ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes nach § 30 sind Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 34). Bauen im Außenbereich ist nur in Ausnahmefällen statthaft (§ 35).

### VII. Bau- und Nutzungsgebote

Die politische Gemeinde kann nach vorheriger Erörterung mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten Bau- und Pflanzgebote, Nutzungsgebote, Abbruchgebote, Mo-

dernisierung- und Instandsetzungsgebote erlassen, falls die alsbaldige Durchführung der Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§§ 39 a ff.). Die Maßnahmen finden für Grundstücke, die dem Gottesdienst oder der Seelsorge (§ 39 i Nr. 4) dienen, nur insoweit Anwendung, als die Kirche dadurch nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird.

Die Bau- und Nutzungsgebote haben nur für die kirchlichen Grundstücke innerhalb eines Baugebietes Bedeutung, die einer speziellen gottesdienstlichen oder seelsorgerlichen Widmung nicht unterliegen.

Bei dem Erlaß derartiger Gebote sind von den politischen Gemeinden wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu beachten. Sofern die angeordneten Maßnahmen dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, kann dieser ein Übernahmeverlangen stellen, aufgrund dessen die politische Gemeinde verpflichtet ist, das Grundstück zum Verkehrswert zu übernehmen.

Beabsichtigt die Kirche den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die von städtebaulicher, geschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind, so hat sie dies der politischen Gemeinde anzuzeigen. Diese kann die Genehmigung dieser baulichen Maßnahmen nur versagen, wenn die Erhaltung der baulichen Anlagen der Kirchengemeinde auch bei der Berücksichtigung ihrer Aufgaben zuzumuten ist (§ 39 i Abs. 3).

### VIII. Entschädigung

#### 1. Allgemeines

Ergeben sich für den kirchlichen Grundstückseigentümer infolge Festsetzungen des Bebauungsplanes für sein Grundstück oder durch eine spätere Änderung des Planes Vermögensnachteile, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen vom Begünstigten oder der politischen Gemeinde Entschädigung, u. U. in Form der Übernahme des Grundstücks verlangen.

Ist das Grundstück eines Dritten für kirchlichen Gemeinbedarf im Bebauungsplan ausgewiesen, so kann der Dritte von dem kirchlichen Rechtsträger im Falle eines Vermögensnachteils die Übernahme des Grundstücks verlangen.

#### 2. Wertminderung kirchlicher Grundstücke

Wird der Wert eines kirchlichen Grundstücks durch planerische Eingriffe gemindert, so kann in folgenden Fällen Entschädigung verlangt werden:

- Wenn im Bauleitplan im Interesse der Allgemeinheit Nutzungen festgesetzt werden, die den Wert des Grundstücks gegenüber der üblichen baulichen Nutzung beeinträchtigen (§ 40), z. B. bei Ausweisung für Gemeinbedarf (außer kirchlichem Bedarf), als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche, als Gemeinschaftsplatz oder Gemeinschaftsgarage, als Fläche, die von der Bebauung freigehalten ist, usw.
- Wenn der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand eines verbindlichen Bebauungsplanes Aufwendungen gemacht hat, die durch spätere Änderungen des Bebauungsplanes an Wert verlieren (§ 39 j).
- Wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von 7 Jahren aufgehoben oder geändert wird, z. B. Ausweisung eines Baugrundstücks als Grünanlage, u. U. Herabzonung fünfgeschossiger auf zweigeschossige Nutzung. Da später nur in besonderen Fällen entschädigt wird, ist darauf zu achten, daß günstige Ausweisungen rechtzeitig ausgenutzt werden (§ 44 Abs. 2 und 3).

— Wenn im Bebauungsplan Trassen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt sind (§ 42).

— Wenn der Eigentümer für eine bestimmte Bepflanzung und für die Erhaltung von Bepflanzungen und Gewässern zu sorgen hat (§ 43).

Zur Entschädigung ist in erster Linie der Begünstigte verpflichtet, soweit er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist, ersatzweise immer die Gemeinde (weitere Einzelheiten zum Verfahren vgl. §§ 44 a—c). Der Entschädigungsanspruch ist innerhalb von drei Jahren geltend zu machen (§ 44 c Abs. 2).

### 3. Ansprüche Dritter gegen die Kirche

Die Kirche kann zu einer Entschädigung herangezogen werden, wenn das Grundstück eines Dritten zu ihren Gunsten in der Nutzung beschränkt und die Kirche mit der Ausweisung einverstanden ist, z. B. Ausweisung für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge oder als Friedhofserweiterungsgelände (§ 40). Der Grundstückseigentümer kann die Übernahme der Grundstücks durch die Kirche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen (vgl. §§ 40 Abs. 1—3; 44 a Abs. 1; 44 c Abs. 1 Satz 1).

## IX. Umlegung von Grundstücken

### 1. Allgemeines

Die politische Gemeinde kann die Grundstücksverhältnisse in einem Baugebiet durch ein Verfahren neu ordnen. Ausnahmsweise kann ein kirchlicher Rechtsträger ohne eigenen Grundbesitz in diesem Bereich am Verfahren teilnehmen, wenn zu seinen Gunsten das Grundstück eines Dritten im Bebauungsplan für kirchlichen Gemeinbedarf ausgewiesen ist.

Wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Verfahrens ist die kirchliche Aufsichtsstelle unverzüglich von der Einleitung eines Umlegungsverfahrens zu unterrichten.

2. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 (qualifizierter Bebauungsplan) können zur Erschließung der Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute oder unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, daß zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45). Die Umlegung ähnelt dem Flurbereinigungsverfahren bei ländlichem Grundbesitz.

Das Umlegungsverfahren wird durch Beschluß der Umlegungsstelle eingeleitet. Die Umlegungsstelle stellt einen Umlegungsplan auf und ist verpflichtet, den Entwurf mit den Eigentümern zu erörtern (§ 66). Unterbleibt die Erörterung, so kann der Umlegungsplan wegen dieses Verfahrensfehlers angefochten werden.

3. Es ist darauf zu achten, daß ein kirchlicher Rechtsträger, der in das Umlegungsverfahren Grundstücke eingeworfen hat, Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage entsprechend den nach §§ 57 und 58 (Verteilung nach Werten oder Verteilung nach Flächen) errechneten Anteilen erhält. In Geld oder in Grundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes kann nur mit Einverständnis des Eigentümers abgefunden werden. Bei der Umlegung werden aus der Umlegungsfläche zunächst die Flächen, die nach dem Bebauungsplan als örtliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt sind, ausgeschieden und der Gemeinde oder dem sonstigen Erschließungsträger zugeteilt.

Es empfiehlt sich, Vorratsgelände für den voraussichtlichen Bedarf in künftigen Umlegungsgebieten zu erwerben. Ein kirchlicher Rechtsträger kann aber auch am Umlegungsverfahren beteiligt sein, ohne ein eigenes Grundstück im Umlegungsgebiet zu besitzen, wenn im Bebauungsplan zu seinen Gunsten Gemeinbedarfsflächen für kirchliche Zwecke ausgewiesen sind. Er hat jedoch geeignetes Ersatzland außerhalb des Umlegungsgebietes in die Verteilungsmasse einzubringen (§ 55 Abs. 5).

4. Bei Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber können die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke durch die Umlegungsstelle vorab geregelt werden (§ 76).

#### X. Grenzregelung

Zur Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung oder zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände kann die politische Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bestandteile benachbarter Grundstücke gegeneinander austauschen oder einseitig zuteilen (Grenzregelung), wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert wird (§ 80).

#### XI. Enteignung

##### 1. Allgemeines

Auch kirchlicher Grundbesitz kann enteignet werden. Nicht enteignungsfähig sind jedoch Grundstücke, die öffentlichen kirchlichen Funktionen dienen, z. B. Kirchengebäude. Teilweise ausgenommen sind andere kirchliche Grundstücke.

Die Kirche kann selbst die Enteignung eines fremden Grundstücks beantragen, wenn dieses für kirchlichen Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan ausgewiesen ist.

In jedem Fall ist die kirchliche Aufsichtsbehörde einzuschalten, wenn ein Enteignungsverfahren gegen einen kirchlichen Rechtsträger eingeleitet oder von ihm beantragt werden soll.

##### 2. Zulässigkeit

Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann und alle ernsthaften Versuche gescheitert sind, ein Grundstück oder ein Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben, läßt das Gesetz die Enteignung als letztes Mittel zu.

Enteignungen nach dem Bundesbaugesetz sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 85 ff. zulässig.

##### 3. Enteignung kirchlicher Grundstücke

Grundsätzlich können auch Grundstücke kirchlicher Rechtsträger enteignet werden.

Lediglich solche Grundstücke, die unmittelbar öffentliche kirchliche Funktionen erfüllen (*res sacrae*), z. B. Grundstücke, die mit einer Kirche, einem Pfarrhaus, einem Gemeindehaus, Kindergarten, Schule oder Krankenhaus bebaut sind oder die als Friedhof genutzt werden, sind von der Enteignung ausgeschlossen, solange die Widmung besteht (vgl. Art. 140 GG i. V. m. § 138 WRV).

Darüber hinaus dürfen aber auch Grundstücke, deren Erträge den Aufgaben der Kirche und ihren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind, nicht zur Beschaffung von Ersatzland für enteignete Dritte in Anspruch genommen werden (§ 90 Abs. 2 Nr. 2).

##### 4. Enteignung von Grundstücken Dritter für kirchliche Zwecke

Sofern es einem kirchlichen Rechtsträger nicht gelingt, ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück, das für kirchlichen Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan ausgewiesen ist, freihändig zu erwerben, kann die Kirche bei der politischen Gemeinde die Enteignung dieses Grundstücks zu ihren Gunsten beantragen (§§ 85, 105). Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der höheren Verwaltungsbehörde als Enteignungsbehörde vor (§§ 105, Satz 2, 104). Die Kirche hat glaubhaft zu machen, daß sie das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwenden wird (§ 87). Wenn die Kirche die Möglichkeit hat, an anderer geeigneter Stelle das Bauvorhaben durchzuführen, kann es zu einer Ablehnung des Enteignungsantrages kommen. Im Enteignungsbeschuß ist u. a. die Frist zu bezeichnen, innerhalb der das Grundstück zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden ist (§ 113 Abs. 2 Nr. 3). Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtsänderung. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (§ 114).

##### 5. Entschädigung

Entschädigung ist im allgemeinen in Geld zu gewähren. Maßgeblich für ihre Höhe ist grundsätzlich der Verkehrswert des entzogenen Grundstücks im Zeitpunkt des Enteignungsantrags. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Entschädigung auch andere Vermögensnachteile umfassen (§§ 93 ff.). Kirchliche Rechtsträger können, wenn sie zur Erfüllung der ihnen wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen sind, z. B. für den Bau einer Kirche oder die Anlage eines Friedhofes, Entschädigung in Ersatzland beantragen.

##### 6. Rückenteignung

Wenn das Grundstück vom Begünstigten nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Enteignungszweck verwendet oder dieser Zweck aufgegeben worden ist, kann der frühere Eigentümer binnen zwei Jahren die Rückenteignung verlangen (§ 102).

##### 7. Verfahrenshinweise

Das Verfahren wird durch die Enteignungsbehörde (= höhere Verwaltungsbehörde) auf Antrag der Gemeinde oder des Begünstigten durchgeführt (§ 104). Es kann bereits nach Auslegung des Bebauungsplanes und Erörterung vorgebrachter Bedenken und Anregungen eingeleitet werden (§ 109). Die Enteignungsbehörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß über den Antrag und die vorgebrachten Einwendungen. Zur Beschleunigung kann die Enteignungsbehörde vorab über die Rechtsänderung entscheiden, während über die Entschädigung danach gesondert befunden wird (§ 112).

In Eilfällen kann eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet werden, wenn die Nutzung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist (§ 116).

#### XII. Erschließung und Erschließungsbeiträge

Hierzu wird auf das besondere Merkblatt über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem BBauG hingewiesen.

#### XIII. Grundstückspreise

Die Grundstückspreise richten sich nach Angebot und Nachfrage und werden grundsätzlich frei vereinbart. Bei Grundstücksbewegungen ist ein am Verkehrswert orientierter Preis zu vereinbaren.

Anhaltspunkte ergeben sich aus Vergleichspreisen anderer Grundstücksbewegungen in entsprechender Lage sowie aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse. Bei den Gutachterausschüssen, die bei den kreisfreien Städten und Landkreisen gebildet sind, kann notfalls ein Gutachten über den Verkehrswert beantragt werden (§§ 136 ff.). Ein derartiges Gutachten ist gebührenpflichtig. Es hat nur bei ausdrücklicher Vereinbarung bindende Wirkung. Der kirchliche Rechtsträger kann jedoch auch unentgeltlich beim Gutachterausschuß Auskunft über einen durchschnittlichen Lagewert (Richtwert) verlangen (§ 143), der für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon ermittelt worden ist und der in der Regel unter den tatsächlichen Verkaufspreisen liegt.

#### XIV. Rechtsbehelfe und Normenkontrollverfahren

Ist ein kirchlicher Rechtsträger durch den Verwaltungsakt in den verschiedenen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz beschwert, hat er zu prüfen, ob ein Rechtsbehelf einzulegen ist. Um Verfahrensfehler zu vermeiden, ist die zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung zu beachten, die über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle bei der er einzulegen ist und die einzuhaltende Frist Auskunft geben muß. Droht Fristversäumnis, so ist auf die Einhaltung des Dienstweges zu verzichten. Dabei empfiehlt es sich, den Rechtsbehelf unverzüglich zur Fristwahrung vorerst ohne Begründung einzulegen.

Wird die Gültigkeit einer nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes erlassenen Satzung bezweifelt, so kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 47) Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Der Antrag ist nicht fristgebunden.

Vor Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Antrages auf Normenkontrolle ist der Rat der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

### Anlage 2

#### Merkblatt über die Vergabe von Erbbaurechten

Das Merkblatt wurde von der Grundstückskommission der EKD erarbeitet (ABl. EKD 1979, S. 1).

##### 1. Inhalt des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht zur baulichen Nutzung eines fremden Grundstücks. Der Erbbauberechtigte wird Eigentümer eines von ihm errichteten oder bereits vorhandenen und von ihm erworbenen Bauwerks; das Grundstück verbleibt dem Grundstückseigentümer.

Die Bestellung von Erbbaurechten kommt in Betracht für den Wohnungsbau, für gewerblich genutzte Bauvorhaben, für soziale Vorhaben (Kindergärten, Altersheime, Schulen pp.) sowie für die Errichtung von Kläranlagen, Schwimmbäcken oder sonstigen Einrichtungen, nicht dagegen für asphaltierte Straßen und Rohrleitungen.

Entsprechend dem Wohnungseigentum gibt es das Wohnungserbbaurecht als Bruchteilberechtigung an einem Erbbaurecht, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung. Wohnungs- und Teilerbbaurechte können auch durch nachträgliche Aufteilung eines Erbbaurechts entstehen.

##### 2. Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften über das Erbbaurecht finden sich in der Verordnung über das Erbbaurecht vom

15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72, ber. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41).

Für Wohnungs- und Teilerbbaurechte gelten zusätzlich die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910).

##### 3. Erbbauberechtigte (Bewerber um ein Erbbaurecht)

- a) Erbbauberechtigte können natürliche oder juristische Personen (z. B. Siedlungsgesellschaften) sein. Ein Erbbaurecht kann auch für mehrere Personen (Ehegatten, Geschwister) bestellt werden; die beteiligten Erbbauberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.
- b) Bei der Auswahl der Bewerber ist zu prüfen, ob sie die Gewähr dafür bieten, die aus dem Erbbaurecht folgenden Verpflichtungen zu erfüllen (Finanzierung des Bauvorhabens innerhalb der Bebauungsfrist, Übernahme der Beiträge für Straßenbau, Versorgung und Entsorgung, Zahlung des Erbbauzinses pp.).
- c) Bewerber, die nach kirchlichen Gesichtspunkten förderungswürdig sind, sollten in erster Linie berücksichtigt werden.

##### 4. Dauer des Erbbaurechts

Ein Erbbaurecht für Wohnzwecke sollte in der Regel nicht für eine längere Zeit als 75 Jahre bestellt werden. In anderen Fällen, z. B. bei gewerblichen Vorhaben, sollte eine kürzere Dauer vereinbart werden.

##### 5. Erbbauzins

- a) Bei Erbbaurechten für Wohnzwecke soll ein Erbbauzins von jährlich in der Regel 4 % des Grundstücksverkehrswertes vereinbart werden. Falls es sich um ein Bauvorhaben handelt, das nicht öffentlich gefördert wird können bei höherer baulicher Nutzbarkeit des Grundstücks auch 5 % vereinbart werden. Bei gewerblicher Nutzung ist ein Prozentsatz von mindestens 6 % vorzusehen. Bei Gewerbeerbbaurechten kann auch eine Umsatzbeteiligung in Betracht kommen (z. B. bei Tankstellen).
- b) Im Hinblick darauf, daß Erbbaurechte langfristig eingeräumt werden und in der Regel Versorgungscharakter tragen, ist eine Erbbauzinsanpassungsklausel nach Maßgabe des jeweils geltenden Erbbaurechtstextes der EKD zu vereinbaren.
- c) Die Erbbauzinserhöhungen sollen regelmäßig in kürzeren Zeitabständen (3—5 Jahre) durchgeführt werden. Die sich dabei ergebenden kleineren Anhebungsbeiträge stoßen bei den Erbbauberechtigten auf geringeren Widerstand als größere Erhöhungen bei weiteren Zeitabständen. Die Anpassung des Erbbauzinses an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse soll sicherstellen, daß der kirchliche Rechtsträger während der gesamten Laufzeit des Erbbaurechts eine angemessene und gleichbleibende Rendite erhält, die dem kirchlichen Haushalt zugutekommt und hilft, steigende Anforderungen aufzufangen.
- d) Erbbauzinserhöhungen sind auch dann vorzunehmen, wenn der Inhalt des Erbbaurechts geändert wird, z. B. durch die Errichtung weiterer Bauwerke oder durch eine zusätzliche gewerbliche Nutzung.
- e) Scheitern die Verhandlungen zur Erhöhung des Erbbauzinses in den vorgenannten Fällen, so ist zu er-

wägen, die Neufestsetzung des Zinses auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Hierzu ist in jedem Fall der Rat der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

- f) Die Sicherung des Erbbauzinses hat im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle zu erfolgen. Zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen ist im Erbbaugrundbuch eine Vormerkung im gleichen Rang mit dem Erbbauzins einzutragen.

Die dingliche Sicherung an erster Rangstelle soll sicherstellen, daß der Erbbauzins im Falle einer Zwangsversteigerung nicht untergeht. Den Bedürfnissen der Kreditgläubiger kann durch die Abgabe einer Stillhalterklärung des kirchlichen Rechtsträgers nach anliegendem Muster Rechnung getragen werden.

Andernfalls müßten die Mittel für die Ersteigerung durch die kirchliche Körperschaft selbst aufgebracht werden, um zu verhindern, daß das Erbbaurecht für den Rest der Laufzeit ohne Rendite bleibt.

- g) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist der Erbbauzins in der Regel für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten. Es empfiehlt sich, vom Erbbauberechtigten eine Bankeinzugsermächtigung für den Erbbauzins zu erbitten.
- h) Zur Vermeidung von Klagen bei Zahlungsverzug ist im Erbbaupertrag zu vereinbaren, daß sich der Erbbauberechtigte wegen des rückständigen Erbbauzinses der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

#### 6. Privatrechtliche und öffentliche Lasten und Abgaben; Entgelt für vorhandene Gebäude

- a) Der Erbbauberechtigte hat alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Abgaben des Erbbaugrundstücks und die im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht entstehenden Kosten und Gebühren zu tragen. Hierzu gehören insbesondere Notariats-, Gerichts- und Vermessungskosten, Kosten der Freimachung des Grundstücks (Pachtentschädigungen, Pächterabfindungen), Grundsteuern, Beiträge für Straßenbau, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen. Falls der kirchliche Rechtsträger bereits derartige Beiträge oder sonstige kommunale Abgaben, die im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Grundstücks stehen, vor dem Besitzübergang für das Grundstück gezahlt hat, müssen ihm diese Kosten vom Erbbauberechtigten erstattet werden.
- b) Sofern der Erbbauberechtigte ein bei Vertragsabschluß vorhandenes Bauwerk mit übernimmt, hat er hierfür einen am Verkehrswert orientierten Kaufpreis für das Gebäude an den kirchlichen Rechtsträger zu entrichten.

#### 7. Bauwerk

- a) Die vorgesehenen Bauwerke sind im Vertrag nach Art, Zahl und Zweckbestimmung (z. B. Wohnhaus, Fabrikgebäude) zu bezeichnen.
- b) Mit der Errichtung des Bauwerkes darf erst nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Erbbaupertrages begonnen werden.
- c) Das Bauwerk und die Außenanlagen sind vom Erbbauberechtigten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.
- d) Umbauten, Erweiterungen und der Abbruch des Bauwerkes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers.

- e) Der Erbbauberechtigte hat das Bauwerk zum vollen Wert insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturmschäden sowie gegen Gewässerschadenshaftpflicht zu versichern und sich zu verpflichten, im Schadensfall die Versicherungssumme für die Wiederherstellung des Bauwerkes zu verwenden.

#### 8. Belastung des Erbbaurechts

- a) Die Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten bedarf der Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- b) Bei Belastungen mit Hypotheken und Grundschulden ist darauf zu achten, daß die Belastungen einer planmäßigen Tilgung unterliegen und vor Zeitablauf des Erbbaurechtes abgetragen sind.
- c) Der kirchliche Rechtsträger kann, falls es vom Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigten gefordert wird, in der Belastungszustimmung auch bereits der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens aus dem betreffenden Recht zustimmen. Dies sollte jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß der Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigte verbindlich für sich und seine Rechtsnachfolger erklärt, in einer etwaigen Zwangsversteigerung zuzustimmen, daß der Ersteher des Erbbaurechts
- in alle schuldenrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbaupertrag einschließlich späterer Vertragsänderungen eintritt —,
  - einwilligt, daß eine nicht in das geringste Gebot fallende Erbbauzins-Reallast und Vormerkung auf Erhöhung des Erbbauzinses aufrecht erhalten bleiben —.

Werden beide Zustimmungen miteinander verbunden, so ist darauf hinzuweisen, daß das Recht des kirchlichen Rechtsträgers bei Anordnung der Zwangsvollstreckung des Erbbaurechts den Heimfall auszuüben, unberührt bleibt.

- d) Rangrücktritte des Erbbauzinses und der Vormerkung zur Sicherung der Erbbauzinserhöhung (vgl. Nr. 6 Buchstabe f) zugunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts dürfen nicht gewährt werden. Sonst besteht die Gefahr, daß der Erbbauzins in einem späteren Zwangsversteigerungsverfahren erlischt und der kirchliche Rechtsträger für die restliche Laufzeit des Erbbaurechtes keinen Erbbauzins von dem Erwerber erhält. Die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger sind auf die Bereitschaft des kirchlichen Rechtsträgers, Stillhalterklärungen abzugeben, hinzuweisen.

Ein Rangrücktritt mit dem Vorkaufsrecht des kirchlichen Rechtsträgers ist möglich, es sei denn, daß der kirchliche Rechtsträger ein besonderes Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechts hat (z. B. Verwendbarkeit des Bauwerkes als Pfarrhaus oder zur Unterbringung von Mitarbeitern).

#### 9. Übergang des Erbbaurechts

- a) Ein Erbbaurecht kann durch Veräußerung (Vertrag), Zwangsversteigerung oder Erbfolge auf einen oder mehrere Erbbauberechtigte übergehen.
- b) Die Veräußerung des Erbbaurechts bedarf der Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung

mung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber in sämtliche dringliche und schuldgerichtlichen Vereinbarungen, die mit dem bisherigen Erbbauberechtigten bestehen, eintritt.

- c) Die Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechts kann gemäß § 7 ErbbauVO durch das Amtsgericht ersetzt werden. Deshalb ist im Erbbauvertragsmuster der EKD vorgesehen, daß die Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen nicht versagt werden darf.
- d) Bei älteren Erbbauverträgen ist in Zusammenhang mit dem Übergang des Erbbaurechts zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich des Erbbauzinses noch angemessen sind. Dabei sollte nachhaltig versucht werden, Vertragsverbesserungen und Anhebungen des Erbbauzinses zu erreichen.

#### 10. Heimfall

Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Nichtzahlung des Erbbauzinses, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Bebauungsfrist, bei vertragswidriger Benutzung des Erbbaurechts, bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erbbauberechtigten, kann der kirchliche Rechtsträger die Übertragung des Erbbaurechts auf sich (Heimfall) verlangen.

Der Anspruch auf Ausübung des Heimfallrechts verjährt nach sechs Monaten.

Beim Heimfall geht das Erbbaurecht mit allen darauf ruhenden dinglichen Belastungen auf den kirchlichen Rechtsträger über. Für das Bauwerk ist eine Entschädigung in Höhe des Objektwertes oder mindestens 2/3 des gemeinen Wertes des Erbbaurechts (gemessen am Objekt- und Ertragswert des Erbbaurechts) an den Erbbauberechtigten zu zahlen, wobei Belastungen wertmindernd zu berücksichtigen sind.

#### 11. Zeitablauf des Erbbaurechts

- a) Das Erbbaurecht erlischt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, falls nicht vor diesem Termin auf Antrag des Erbbauberechtigten oder des kirchlichen Rechtsträgers eine Verlängerung vereinbart worden ist.

Gleichzeitig mit dem Erbbaurecht erlöschen auch die auf ihm ruhenden Belastungen. Das Bauwerk geht auf den kirchlichen Rechtsträger über. Dem bisherigen Erbbauberechtigten ist eine Entschädigung von mindestens 2/3 des gemeinen Wertes des Bauwerks, das dieses bei Zeitablauf noch hat, zu zahlen. Die Entschädigungspflicht entfällt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die ohne Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers entstanden sind.

- b) Wenn das Erbbaurecht bei Zeitablauf noch mit Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten belastet ist, kann sich der Gläubiger dieser Rechte an dem Entschädigungsanspruch des Erbbauberechtigten gegen den kirchlichen Rechtsträger schadlos halten. Deshalb darf der Entschädigungsbetrag erst dann an den bisherigen Erbbauberechtigten ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen ist, daß keine Ansprüche Dritter an dem Erbbaurecht bestehen.
- c) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der kirchliche Rechtsträger dem bisherigen Erbbauberechtigten die Verlängerung des Erbbaurechts anbietet und dieser das Angebot ablehnt.
- d) Bei einer Verlängerung des Erbbauvertrages ist dieser an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

#### 12. Verfahren

Beabsichtigt ein kirchlicher Rechtsträger den Abschluß eines Erbbauvertrages, so sollte zunächst das grundsätzliche Einverständnis der kirchlichen Aufsichtsbehörde hierzu eingeholt werden. Dabei sind nähere Angaben über das Grundstück (Lageplan und Katasterunterlagen), seine Ausweisung in der Bauleitplanung (rechtswirksamer Bebauungsplan) und seine bisherige Nutzung zu machen.

Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Erbbaurechtsbewerber auf die wesentlichen Bestimmungen des Erbbauvertrages, insbesondere auf die Notwendigkeit regelmäßiger Erbbauzinsanpassungen, die Sicherung des Erbbauzinses an erster Rangstelle und das Erfordernis kirchenaufsichtlicher Genehmigung aufmerksam zu machen. Der Erbbauvertrag ist dann unter Verwendung des Vertragsmusters in der jeweils geltenden Fassung notariell zu beurkunden und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage  
(„Stillhalte-Erklärung“)

#### Erklärung

Im Erbbaugrundbuch von:

Erbbauberechtigte(r): .....

ist gemäß Erbbauvertragsvertrag vom

— UR Nr. ....

des Notars .....

in .....

ein Erbbauzins von jährlich

in Worten .....

und eine Vormerkung zur Sicherung der Eintragung zusätzlicher Reallasten bei künftigen Erbbauzins erhöhungen für den die .....

(als Grundstückseigentümer/in) eingetragen.

Das Erbbaurecht soll im Range nach dem Erbbauzins und nach der Vorbemerkung mit einem Grundpfandrecht (Hypothek oder Grundschuld)

in Höhe von .....

in Worten: .....

zugunsten der .....

belastet werden.

Der/die Grundstückseigentümer(in) sichert dem jeweiligen Gläubiger des genannten Grundpfandrechts zu, daß die Erbbauzinsreallast bei einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts nicht kapitalisiert werden soll, sondern hinsichtlich der künftigen Erbbauzinsraten mit Wirkung gegen den Ersteher des Erbbaurechts bestehen bleibt, wenn der Ersteher des Erbbaurechts spätestens beim Versteigerungstermin gemäß § 59, 91 ZVG, erklärt, daß er in alle Rechte und Pflichten des oben erwähnten Erbbauvertrages eintritt.

Hinsichtlich der laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten soll der/die Grundstückseigentümer(in) nach den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes befriedigt werden.

....., den

**Anlage 3****Merkblatt für Flurbereinigungsverfahren**

Nachdem das Flurbereinigungsgesetz des Bundes teilweise geändert und unter dem 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) neu gefaßt ist, hat die Evangelische Kirche in Deutschland eine Neufassung des Merkblattes für das Flurbereinigungsgesetz veröffentlicht, durch die das bisherige unter dem 29. Mai 1958 (Kirchliches Amtsblatt S. 112) veröffentlichte Merkblatt ersetzt wird.

Wir bitten, das nachfolgend abgedruckte neue Merkblatt für Flurbereinigungsverfahren bei anhängigen und neu einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren zu beachten.

**Merkblatt für Flurbereinigungsverfahren**

(Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976, BGBl. I S. 546)

**I. Zweck des Verfahrens**

Es ist Ziel der Flurbereinigung, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landeskultur und Landesentwicklung zu fördern (§ 1).

Dies wird im wesentlichen auf folgende Weise angestrebt (§§ 37 ff., 45):

1. Zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz wird nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und neu geordnet.
2. Wirtschaftswege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen werden verändert oder neu geschaffen. Ziele der Landschaftspflege werden verwirklicht, der Boden wird kultiviert und verbessert.
3. Zur Dorferneuerung sind z. B. Auflockerungen beengter Ortsanlagen, Verbesserung und Neuschaffung von Verkehrsanlagen, Erweiterung und Neuanlage von Friedhöfen, Sportplätzen u. ä. m. möglich; dabei können auch Grundstücke in das Verfahren einbezogen werden, für die ein Bebauungsplan besteht.

Im Zuge des Verfahrens ist das Flurbereinigungsgebiet unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten neu zu gestalten.

Besonderheiten gelten für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86), das Unternehmensverfahren (§§ 87 ff.), das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff.) und den Freiwilligen Landtausch (§§ 103 a ff.) (vgl. unter Abschnitt III).

Das Flurbereinigungsverfahren liegt in der Regel auch im Interesse des kirchlichen Eigentümers, weil die Zusammenlegung seines Grundbesitzes langfristig den Wert erhöht, die Verpachtbarkeit verbessert und eine Erhöhung des Pachtzinses ermöglicht. In jedem Abschnitt des Verfahrens ist darauf zu achten, daß die kirchlichen Interessen gewahrt bleiben.

**II. Gang des „klassischen Flurbereinigungsverfahrens“**

Das Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Aufklärung über das geplante Verfahren (§ 5),
2. Flurbereinigungsbeschluß (§ 4),
3. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (§ 21),
4. Wertermittlung (§§ 27 ff.),
5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34 ff.),
6. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§§ 39 ff.),

7. Planwünsche (§ 57 i. V. m. §§ 44 ff.),
8. vorläufige Besitzzeiweisung (§§ 65 ff.),
9. Flurbereinigungsplan, Anhörungstermin, Rechtsbehelf (§§ 58 ff.),
10. Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 ff.) und Schlußfeststellung (§ 149).

**Zu 1. und 2.****Aufklärungstermin und Flurbereinigungsbeschluß**

Vor Anordnung der Flurbereinigung hält die Flurbereinigungsbehörde eine Versammlung der beteiligten Grundstückseigentümer ab, um sie über das Verfahren und die voraussichtlichen Kosten aufzuklären. Der kirchliche Eigentümer soll dabei vertreten sein und zuvor prüfen, ob etwa die Einbeziehung einzelner Grundstücke seinen Interessen entgegensteht (z. B. großes Waldstück). Er kann im Aufklärungstermin die Ausschließung solcher Grundstücke beantragen (§ 7 Abs. 2); nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses ist dies nur noch durch Widerspruch möglich (§ 141 Abs. 1 Nr. 1).

Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet die Flurbereinigung an (Flurbereinigungsbeschluß), wenn sie die Voraussetzungen (vgl. Abschnitt I) und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Der Beschluß liegt 2 Wochen in der Gemeinde aus und enthält eine Rechtsmittelbelehrung (§ 6). Nach der Anordnung ist zu prüfen, ob alle in das Flurbereinigungsgebiet fallenden eigenen Grundstücke und dinglichen Rechte an Grundstücken Dritter (z. B. Nießbrauch, Wegerecht, auch Kirchwegrechte) im Grundbuch eingetragen sind. Soweit Eintragungen nicht vorliegen, sind Eigentum oder Rechte gegenüber der Flurbereinigungsbehörde glaubhaft zu machen. Das gilt für Baulasten (z. B. Grenzbebauung und sonstige nachbarrechtliche Beschränkungen) nach den landesrechtlichen Bauordnungen.

Ferner ist bei Beginn des Verfahrens folgendes zu beachten:

- a) Der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist über die Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu berichten. Eine Aufstellung der einbezogenen Grundstücke und Rechte ist nachzureichen.
- b) Zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessen soll frühzeitig ein sachkundiger Vertreter bestellt werden. Der Vertreter hat seinen Auftraggeber auf dem laufenden zu halten und zu beraten. Er ist an seine Weisung gebunden.
- c) Die Belange der Pächter sind zu prüfen (vgl. unten zu 9).
- d) Ein etwa vorhandener kirchlicher Friedhof kann im Wege der Flurbereinigung erweitert werden. Vor Antragstellung des Friedhofsträgers ist die Stellungnahme der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.
- e) Bei der Durchführung des Verfahrens ist mit der Teilnehmergeinschaft und der Flurbereinigungsbehörde Fühlung zu halten.

**Zu 3:****Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Der kirchliche Eigentümer soll sich bemühen, auf die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen. Bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft soll der kirchliche Eigentümer Personen seines Vertrauens die Stimme geben. Der Termin soll deshalb wahrgenommen werden.

**Zu 4:****Wertermittlung**

Um die Teilnehmer gleichmäßig abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln (§§ 27 ff.). Bei der Wertermittlung ist von Bedeutung, ob es sich bei den Grund-

stücken um reine landwirtschaftliche Flächen oder solche mit Baulandeigenschaft handelt. Bauliche Anlagen und Bodenschätze sind zu berücksichtigen.

- a) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken wird nicht der Verkehrswert ermittelt. Vielmehr wird in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung das Flurbereinigungsgebiet in Schätzungsklassen eingeteilt. Diese beruhen auf der Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke, lassen aber die Entfernung zum Wirtschaftshof bzw. zur Ortslage außer Betracht.
- b) Der Wert von Bauflächen und Bauland ist auf der Grundlage des Verkehrswertes zu ermitteln (§ 29 Abs. 1). Es ist grundsätzlich anzustreben, Bauland und Bauerwartungsland in alter Lage wieder zugeteilt zu erhalten.
- c) Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des Bodenanteils und der baulichen Anlage getrennt zu ermitteln (§ 29 Abs. 3).
- d) Bodenschätze (z. B. Kies, Lehm, Sand, Steine, Ton, Torf) sind nach § 28 Abs. 2 in ihrem Wert gesondert zu ermitteln, soweit das Grundstück nicht dem bisherigen Eigentümer wieder zugeteilt wird. Gleiches gilt für Obstbäume und Rebstöcke.

Falls die Ergebnisse der Wertermittlung nicht angemessen erscheinen, sind im Anhörungstermin, der auf die Auslegung der Schätzungsergebnisse folgt, Einwendungen zu Protokoll zu geben.

Es empfiehlt sich die ermittelten Werte auch derjenigen Grundstücke zu prüfen, die möglicherweise als Abfindung in Betracht kommen.

Sofern versäumt worden ist, Einwendungen im Anhörungstermin zu erheben, oder sofern die Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, muß innerhalb von zwei Wochen nach der dem Anhörungstermin folgenden öffentlichen Feststellung des Ergebnisses der Wertermittlung hiergegen Widerspruch eingelegt werden (§ 141).

#### **Zu 5:**

##### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind bestimmte Einschränkungen des Eigentums nach § 34 vorgesehen (z. B. für die Änderung der Nutzungsart der Grundstücke, Herstellung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen, Beseitigung von Obstbäumen usw.).

Aus dringenden Gründen kann vor Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplanes der Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausnutzung anderer Rechte durch eine vorläufige Anordnung geregelt werden (§ 36).

#### **Zu 6:**

##### **Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes, der in einem besonderen Verfahren aufgestellt (§ 41) und ggf. vorzeitig durchgeführt wird (§ 36 Abs. 1), sind die kirchlichen Interessen (ausreichende Erschließung der kirchlichen Grundstücke, Erhaltung der Verpachtbarkeit) zu wahren. Auch Nachteile (Pachtausfälle, Wirtschafterschwernisse) aus der vorzeitigen Durchführung sind geltend zu machen.

#### **Zu 7: Planwünsche**

Im Planwuschtermin und in weiteren Einzelverhandlungen wird die Neuzuteilung vorbereitet. Diese Termine sind auf jeden Fall wahrzunehmen, da dort die künftige Lage und Form der Grundstücke und damit das Ergebnis des Verfahrens weitgehend beeinflußt wird. Die Planwünsche sind im Planwuschtermin zu Protokoll zu geben. Es empfiehlt sich, die Planwünsche rechtzeitig vor dem Termin mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Sofern dies nicht möglich war, ist die Erklärung unter dem Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abzugeben.

Für die Wunschliste ist vor allem folgendes zu bedenken:

- a) Jeder Teilnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Abfindung in Land (§ 44 Abs. 1). Geldabfindungen für kirchlichen Grund und Boden sind grundsätzlich zurückzuweisen, da kirchlicher Grundbesitz aus stiftungsrechtlichen Gründen in seiner Substanz erhalten bleiben muß.  
Geldabfindungen werden für Bodenschätze, Obstbäume und Rebstöcke gewährt, wenn das Grundstück nicht wieder dem bisherigen Eigentümer zugeteilt wird (§ 50 Abs. 2, Abs. 4).
- b) Kirchliche Grundstücke sollen ebenso wie die Grundstücke der landwirtschaftlichen Betriebe weitgehend zu großen Flächen zusammengelegt werden (§ 44 Abs. 3). Damit wird eine langfristige Verpachtung gewährleistet. Große Flächen können, falls die Pachtmarktlage es erfordert, intern in passende Teilflächen abgepflockt werden. Dabei sind die Flurbereinigungsbehörden erfahrungsgemäß auf Anfrage behilflich.
- c) Die Abfindung ist dort anzustreben, wo die Masse des kirchlichen Altbesitzes liegt. Sie soll nach Nutzungsart, Bodengüte und Beschaffenheit diesem weitgehend entsprechen (§ 44 Abs. 4). Dem Einwand, der kirchliche Eigentümer könne mangels Hofstelle bis an die Flurgrenze ausweichen, ist damit zu begegnen, daß dieser die Interessen seiner Pächter zu bedenken hat und gehalten ist, gute Verpachtungsergebnisse zu erzielen.
- d) Für Baugrundstücke und Bauerwartungsland soll eine Abfindung in alter Lage gewünscht werden. Werden in dieser Lage Bauplätze für kirchliche Zwecke benötigt, ist ihre Ausweisung im Bauleitplan nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bei der politischen Gemeinde zu beantragen.
- e) Es muß beantragt werden, daß Kulturmaßnahmen (z. B. Be- und Entwässerung, Bodennivellierung, Rodung usw.), die für die Abfindungsflächen notwendig sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden, weil nur dann öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden können.

#### **Zu 8:**

##### **Vorläufige Besitzeinweisung**

Die Flurbereinigungsbehörde kann vor Fertigstellung des Flurbereinigungsplanes die Teilnehmer in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einweisen, wenn diese vermessen sind und der Wert der Abfindung feststeht (§ 65). Besitz, Verwaltung und Nutzung (nicht aber das Eigentum) gehen dann auf den künftigen Eigentümer vorab über. Änderungen können allerdings noch erfolgen. Falls die Pachtverhältnisse aufgehoben oder aufgelöst wurden (§§ 49, 70), sind die Abfindungsgrundstücke nach der Besitzeinweisung neu zu verpachten. Bei der Bemessung des Pachtzinses ist von dem Wert und der Ertragsfähigkeit der Abfindungsgrundstücke auszugehen. Bei

der Neubegründung von Pachtverhältnissen sollte den bisherigen Pächtern der Vorrang eingeräumt werden, wenn diese die neuen Bedingungen anerkennen. Im Falle des Überganges von Pachtverhältnissen sind die Pachtzinsen den neuen Verhältnissen anzugleichen. Die Hilfe der Flurbereinigungsbehörde kann in Anspruch genommen werden.

#### Zu 9:

##### Flurbereinigungsplan, Anhörungstermin, Rechtsbehelf

Der Flurbereinigungsplan gibt die Ergebnisse des Verfahrens wieder. Er enthält insbesondere die Neuregelung der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse der Teilnehmer sowie die Festlegung der Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 58). Er bildet die Grundlage für die Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug über die ihn betreffende Regelung. Die Teilnehmergemeinschaft ist verpflichtet, auf Wunsch die Einteilung an Ort und Stelle zu erläutern. Der kirchliche Eigentümer soll von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Zur besseren Übersicht soll geeignetes Kartenmaterial beschafft werden. Die Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, den Beteiligten auf Verlangen Abzeichnungen aus Karten zur Verfügung zu stellen (§ 133).

Dingliche Rechte an den alten Grundstücken, z. B. Hypotheken und Grundschulden sowie Abgabeschulden auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes gehen grundsätzlich auf die Landabfindung, also auf die neuen Grundstücke, über (§§ 68, 69). Dagegen gehen die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, z. B. Beiträge für Wasser- und Bodenverbände, Deichlasten, Erschließungs- und Anliegerbeiträge nicht auf die Landabfindung über, sondern bleiben auf den alten Grundstücken ruhen (§ 68 Abs. 1 Satz 2).

Bestehende Pachtverhältnisse gehen auf die Abfindungsgrundstücke über, falls sie nicht nach dem Inhalt des Pachtvertrages im Falle einer Flurbereinigung erlöschen oder von der Flurbereinigungsbehörde wegen erheblicher Änderung der Abfindungsgrundstücke aufgehoben werden (§§ 68—70, 49).

Bei der Prüfung des Flurbereinigungsplanes ist zu beachten, daß

- a) die Abfindung in Land und nicht in Geld — von Spitzenbeiträgen abgesehen — vorgesehen ist,
- b) die sonstigen berechtigten Wünsche für die Neuregelung berücksichtigt sind,
- c) bei Veränderungen von kirchlichen Wohngebäuden und Friedhofsflächen die erforderliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt. Auch bei Veränderungen von Friedhöfen, die nicht im kirchlichen Eigentum stehen, aber von einem kirchlichen Friedhofsträger verwaltet werden, ist die Zustimmung des kirchlichen Friedhofsträgers erforderlich (§ 45 Abs. 2). Zu einer solchen Erklärung ist zuvor die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.
- d) dingliche Rechte, die kirchliche Rechtsträger an alten Grundstücken Dritter besaßen (vgl. oben), auf die den Dritten zugeteilten Abfindungsgrundstücke übertragen worden sind.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nur im Anhörungstermin erhoben werden. Der Termin muß wahrgenommen werden, wenn berechtigten Wünschen nicht ausreichend stattgegeben ist. Der Widerspruch ist während des Termins schriftlich oder mündlich zu erheben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Widerspruch mit Begründung in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen wird (§ 59).

#### Zu 10:

##### Ausführung des Flurbereinigungsplanes und Schlußfeststellung

Der Flurbereinigungsplan wird nach außen wirksam, sobald die Flurbereinigungsbehörde nach Eintritt der Rechtskraft seine Ausführung und dabei den Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes angeordnet hat (§§ 61, 62). Von diesem Zeitpunkt an werden von Amts wegen Grundbuch, Liegenschaftskataster usw. berichtigt. Gleichzeitig werden Verfügungen des Teilnehmers über die neuen Grundstücke möglich (§§ 79 ff.).

Nach Bereinigung der öffentlichen Bücher schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren mit der öffentlich bekanntzumachenden Schlußfeststellung ab, in der u. a. festgehalten ist, daß den Teilnehmern keine Ansprüche mehr zustehen (§ 149). Hiergegen ist Widerspruch möglich, falls Anträge und Forderungen der Teilnehmer noch nicht erledigt sind.

### III. Besondere Verfahren

#### 1. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86)

Die vereinfachte Flurbereinigung ist ein verkürztes Verfahren zur Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur durch Anlegung und Änderung von Eisenbahnen, Straßen, Wasserläufen. Es dient auch der Durchführung von Siedlungsverfahren, städtebaulichen Maßnahmen, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Besonderheiten sind u. a. daß die Ergebnisse der Wertermittlung zusammen mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben werden können. Ein Wege- und Gewässerplan braucht nicht aufgestellt zu werden.

#### 2. Unternehmensverfahren (§§ 87 ff.)

Das Unternehmensverfahren kann durchgeführt werden, wenn die Enteignung ländlicher Grundstücke in großem Umfang zulässig ist (z. B. Errichtung eines Wasserspeichers, Truppenübungsplatzes oder einer Autobahn). Das Verfahren bezweckt, den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Die Voraussetzungen des § 1 brauchen für dieses Verfahren nicht vorzuliegen. Erlassen werden können vorläufige Anordnungen nach § 36 zur Regelung des Besitzes und der Nutzung von Grundstücken.

Der Träger des Unternehmens hat Geldentschädigung zu leisten an Teilnehmer, die Flächen aufbringen und an Beteiligte, denen Nachteile durch das Unternehmen entstehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Anspruch auf Landabfindung nicht erhoben werden (§ 89).

#### 3. Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff.)

Die beschleunigte Zusammenlegung ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, das zur Verbesserung betriebswirtschaftlicher Ziele dient und das nicht von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden muß (kein Wege- und Gewässerplan, vereinfachte Wertermittlung, kein Planwuschtermin, Zusammenlegung ganzer Flurstücke). Das Verfahren setzt einen Antrag mehrerer Grundstückseigentümer oder der landwirtschaftlichen Berufsvertretung voraus.

#### 4. Freiwilliger Landtausch (§§ 103 a ff.)

Der freiwillige Landtausch ist ein von der Flurbereinigungsbehörde durchzuführendes Zusammenlegungsverfahren eigener Art, das nur zur Verbesserung der Agrarstruktur oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Antrag der beteiligten Tauschpartner eingeleitet werden darf.

Die Vorschriften über die Flurbereinigung finden sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Flurbereinigungsplanes tritt der Tauschplan, über den Einigung zu erzielen ist. Es ist Sache der Flurbereinigungsbehörde, die Einverständniserklärung der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Tauschpartner bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit eine solche für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes angeordnet ist (§ 103 f. Abs. 5).

#### IV. Kosten

Die zur Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlichen Aufwendungen tragen — soweit sie nicht durch öffentliche Zuschüsse bzw. Beihilfen gedeckt sind — die Teilnehmergeinschaft (§ 105) und die in § 106 genannten Grundstückseigentümer. Die Teilnehmergeinschaft kann die Teilnehmer nur zu Beiträgen heranziehen, soweit die Aufwendungen dem Interesse der Teilnehmer dienen (§ 19). Bei größeren Waldgrundstücken können unter den Voraussetzungen des § 85 Nr. 3 Beiträge nicht erhoben werden.

Die Eigentümer können Beiträge ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht auf die Pächter abwälzen. Die kirchlichen Eigentümer müssen aber die Beiträge in angemessener Weise bei der Neufestsetzung der Pachtzinsen nach der Flurbereinigung berücksichtigen. Beihilfen und verbilligte Kredite aus öffentlichen Mitteln und Ratenzahlungen sind in Anspruch zu nehmen.

#### V. Kirchenaufsichtliche Genehmigung, Termine, Rechtsbehelfe

##### 1. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- a) Nach § 118 bedürfen Erklärungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Flurbereinigungsverfahren keiner Genehmigung. Gleichwohl gebieten die kirchlichen Vermö-

gensinteressen, daß eine kirchenaufsichtliche Genehmigung auch hier eingeholt wird. Deshalb müssen wichtige Erklärungen entweder vorher mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt oder es muß, falls dies nicht möglich war, der Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Termin ausdrücklich erklärt werden.

- b) Wird im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens ein Grundstücksgeschäft mit einem anderen am Verfahren Beteiligten durchgeführt (z. B. Veräußerung von Bauland an pol. Gemeinde), so ist zu Rechtsgeschäften dieser Art die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

##### 2. Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Um etwaige Rechtsnachteile zu vermeiden, sind für rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere Widersprüche und Anträge, die unter II aufgeführten Termine und Fristen zu beachten. Bei unverschuldeter Versäumung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden. Bei verschuldeter Versäumung kann die Flurbereinigungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles auch nachträgliche Erklärungen berücksichtigen (§ 134 Abs. 2). Bedeutung hat dies auch für die nachträgliche Zulassung des Widerspruchs gegen das Ergebnis der Wertermittlung.

##### 3. Rechtsbehelfe

Falls ein kirchlicher Eigentümer durch eine Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde beschwert ist, hat er rechtzeitig Rechtsbehelf einzulegen (§§ 141, 142, 134 Abs. 3). Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu verständigen.

Besteht die Gefahr einer Fristversäumung, sollte der Rechtsbehelf zur Fristwahrung zunächst auch ohne Begründung eingelegt werden.

## Bekanntmachungen

#### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung) vom 2. März 1979

Kiel, den 25. April 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Südtondern hat am 2. März 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung  
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Südtondern — HI / H 2

\*

#### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung) vom 2. März 1979

##### § 1

##### Grundsatz

Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Kirche zufließenden Mittel wird durch diese Satzung geregelt.

Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Geldmittel ist der Finanzbedarf der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, der Pfarrbesoldung und -versorgung anteilig und angemessen zu berücksichtigen; darüber hinaus sind Mittel in Rücklagen und Sonderfonds für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsam zu bilden (s. § 6). Diese Mittel sollen der Durchführung einer gemeinsamen Finanzplanung dienen.

##### § 2

##### Allgemeine Aufteilung

- (1) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich
- über die Höhe der Zuweisungen, die die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis erhalten sollen, um die laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufgaben zu decken,
  - über die Höhe der Summe, die im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung bereitgestellt werden soll, um Investitionen zu finanzieren und gemeinsame Rücklagen zu bilden.
- (2) Die Kirchenkreissynode bestimmt für jedes Verteilungsjahr, ob und in welcher Höhe nicht zweckgebundene örtliche Einnahmen bei der Bedarfszuweisung den Kirchengemeinden angerechnet werden sollen. Kollekten, Opfer, Sammlungserlöse, Spenden, Erträge von Stiftungen u. ä. bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

## § 3

**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die von der Kirchenkreissynode gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung für den laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand der Kirchengemeinden zugeteilten Mittel werden nach Maßgabe des anerkannten Bedarfs verteilt. Bei der Feststellung des Bedarfs können Zuweisungen nach einheitlichen Maßstäben, die von der Kirchenkreissynode festzulegen sind, erfolgen.

(2) Die Feststellung des Bedarfs an die Kirchengemeinden richtet sich nach den Zuweisungen für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, zuzüglich der vom Kirchenkreisvorstand genehmigten Bedarfserhöhungen, bzw. abzüglich der vom Kirchenkreisvorstand beschlossenen Bedarfskürzungen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand setzt alljährlich einen Termin fest, an dem ihm die Haushaltspläne der Kirchengemeinden vorgelegt werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat Ansätze, welche mit den Richtlinien der Nordelbischen Kirche, der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes nicht übereinstimmen oder nach seiner Auffassung gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, festzustellen und ihre Berichtigung zu veranlassen.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann die Höhe der Zuweisungen allgemein nach für alle Kirchengemeinden gleichen Maßstäben herabsetzen, wenn die nach § 6 des Finanzgesetzes dem Kirchenkreis zugewiesenen Mittel zur Deckung des anerkannten Bedarfs nicht ausreichen.

(6) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden können. Im übrigen gestalten die Kirchengemeinden ihren Haushaltsplan im Rahmen dieser Satzung und der sonst geltenden Bestimmungen nach eigenem Ermessen.

## § 4

**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Die Mittel für die Kirchenkreisverwaltung und die übergemeindlichen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem von der Kirchenkreissynode festzustellenden Bedarf zugeteilt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt.

## § 5

**Finanzplanung**

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und anderen besonderen Maßnahmen im Kirchenkreis aufstellen.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand zu einem von ihm festzusetzenden Termin alle Vorhaben anzuzeigen, die einen besonderen Finanzbedarf zur Folge haben. Das gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsmaßnahmen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Planstellen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Vorhaben seine Zustimmung versagen oder ihre Ausführung im Rahmen der Finanzplanung zurückstellen.

(4) Der vom Kirchenkreisvorstand anerkannte Investitionsbedarf wird, soweit er nicht anderweitig finanziert werden kann, dem von der Kirchenkreissynode gem. § 2 dieser Satzung jährlich bereitgestellten Anteil oder erforderlichenfalls der Bau rücklage (§ 6) entnommen.

(5) Dem Investitionsbedarf ist das Vermögen der Kirchengemeinden im angemessenen Umfang zuzuführen.

## § 6

**Gemeinsame Rücklagen**

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage, um das Kirchenkreisrentamt und die nicht angeschlossenen Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, alle Ausgaben kassenmäßig zu leisten, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- b) eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen oder höheren Ausgabebedarf im lfd. Haushaltsjahr auszugleichen,
- c) ein Härtefonds, aus dem Zuweisungen an Kirchengemeinden gewährt werden können, deren Mittel wegen besonderer Verhältnisse oder außergewöhnlicher Umstände zur Durchführung notwendiger Maßnahmen nicht ausreichen,
- d) ein Baufonds (Investitionsfonds), um Neubauten, größere Instandsetzungen und sonstige Investitionen mit zu finanzieren, soweit aus dem Betriebshaushalt (§ 3) keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können,
- e) eine Abschreibungsrücklage, um Wertminderungen an Gebäuden und Inventar auffangen zu können.

(2) Diese Rücklagen werden gespeist

- a) durch die Erträge aus den Anlagen der Rücklage,
- b) durch die von der Kirchenkreissynode gem. § 2 Abs. 1 beschlossenen Zuführungen,
- c) durch die Zuführung der von der Kirchenkreissynode für Investitionen bereitgestellten Mittel, die nicht ausgegeben wurden.

(3) Über die Bewilligung von Entnahmen gem. Abs. 1 entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch den Finanzausschuß.

(4) Bei überplanmäßigen Ausgaben ist Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

## § 7

**Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und -versorgung der Pastoren**

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen zum Zwecke der zentralen Pfarrbesoldung dem Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse des Kirchenkreises gedeckt.

## § 8

**Finanzausschuß**

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Es werden 4 Stellvertreter gewählt. Sie werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode von ihr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Bei der Wahl des Finanzausschusses sind die Regionen des Kirchenkreises angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt derjenige aus dem Kreis der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle, der mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl durch die Kirchenkreissynode gewählt wurde. In dieser Reihenfolge werden die Stellvertreter auch zu den Sitzungen des Finanzausschusses eingeladen. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Rentmeister nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teil.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Des weiteren hat er die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern, 3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es verlangen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt beratend an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, wenn Finanzangelegenheiten verhandelt werden. Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach dieser Satzung ist Einvernehmen mit dem Finanzausschuß anzustreben.

## § 9

**Einspruchsrecht**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung oder gehe von nicht richtig beurteilten Sachverhalten aus.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 3 Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertretern der betroffenen Gemeinde Gehör zu gewähren.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

## § 10

**Auskunftspflicht**

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf ihre Bitte, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihnen für notwendig gehaltenen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisrentamt wahrgenommen.

## § 12

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

**Richtsätze**

- a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Kiel, den 19. April 1979

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche ist im Anschluß an die tarifliche Regelung empfohlen worden, die Bezüge der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 1. März 1979 ab um 4,0 v.H. zu erhöhen. Die Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen werden daraufhin wie folgt geändert:

**1. Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins**

- a) Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (vgl. Richtlinien vom 27. März 1969 — KGVBl. S. 45 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 und vom 9. November 1978 — GVOBl. NEK S. 352 und 401)

A. Organistendienst	in DM
Position 1	174,—
Position 2	264,50
Position 3	346,50
Position 4	418,—
Position 5	522,—
B. Kantorendienst	
Position 1	174,—
Position 2	283,50
Position 3	418,—
C. Einzeldienste	34,—

## b) Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

(vgl. Richtlinien vom 27. März 1974 — KGVBl. S. 75 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 — GVOBl. NEK S. 352 —)

A. Organistendienst	in DM	
Position 1	36,—	(26,50)
Position 2	45,—	(34,50)
Position 3	54,—	(40,50)
Position 4	63,—	(48,—)
Position 5	26,50	(21,—)
Position 6	13,50	(11,—)
B. Kantorendienst		
Position 1	31,—	(24,50)
Position 2	41,—	(31,—)
Position 3	23,—	(17,—)

## 2. Bereiche der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 im Bereich der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin ebenfalls (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

## 3. Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 Buchst. b auch im Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

## 4. Bereich des Kirchenkreises Harburg

Aufgrund von Nr. 4 der Einstweiligen Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger der Nordelbischen Kirche und im Kirchenkreis Harburg vom 24. Mai 1977 (GVOBl. S. 121) ist der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg berechtigt, in Abweichung von den nach § 59 Abs. 2 BG weitergeltenden Vorschriften die in Nr. 1 dieser Bekanntmachung genannten Regelungen zur Anwendung zu bringen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31010/3545 — DI/D 1

### Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Pfingsten 1979

Die ersten Christen waren ein Herz und eine Seele (Apg 4, 32). Sie hatten alles gemeinsam: ein Bekenntnis, einen Glauben, eine Taufe, eine Hoffnung, einen Gott und Vater aller. Und alle fühlten sich zu einer Hoffnung berufen (Eph 4, 4—5). Dieser Gemeinschaft nicht anzugehören hieß, ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt zu leben (Eph 2, 12). Im Vertrauen auf das Wort ihres Herrn und Meisters warteten sie hoffnungsvoll auf die Fülle des Heils. Vertrauensvoll schauten sie über die Leiden ihrer Zeit hinaus in die Zukunft, in der sich ihre Hoffnung erfüllen sollte.

Die ökumenische Bewegung unserer Zeit hat von neuem entdeckt, daß die Suche nach der Einheit aller Jünger Christi — eine Einheit, die im Glauben bereits gegeben ist — auf das

engste zusammenhängt mit der Bekräftigung christlicher Hoffnung. Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit angesichts der Zukunft lassen die Menschen heute immer mutloser und resignierter werden. Was kann das Evangelium diesen Menschen im Blick auf die Zukunft geben? Was bedeutet die christliche Hoffnung denn in Wirklichkeit?

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates hat im vergangenen Jahr auf ihrer Kommissionstagung in Bangalur (Indien) eine „Gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung“ formuliert. Stimmen der Hoffnung aus allen Teilen der Welt, aus allen Konfessionen und allen Lebensverhältnissen konnten zu einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht zusammengefügt werden, der von neuem offenbart, daß das Evangelium die Kraft zu gemeinsamen Zeugnis verleiht. Durch Leid und Elend unserer Zeit und durch ihre persönliche Not und Verzweiflung hindurch haben Menschen im Namen Jesu Christi und durch die Kraft des Heiligen Geistes Hoffnung auf die Zukunft bewahren können.

In der „Gemeinsamen Rechenschaft von der Hoffnung“ heißt es:

„Im Heiligen Geist haben wir die Hoffnung, daß unser Leben schon heute Zeichen der neuen Schöpfung sein kann. Durch den Geist gibt Gott uns seine Macht und Wegweisung. Der Geist macht uns von den Mächten der Finsternis frei. Er setzt unseren Geist in Bewegung. Er weckt neue Kräfte, gibt uns Visionen und Träume. Er drängt uns zur Arbeit für echte Gemeinschaft und überwindet die Grenzen, die die Sünde errichtet hat. Durch den Heiligen Geist strömt Gottes Liebe in unser Herz. Echte Hoffnung ohne Liebe gibt es nicht. In Hoffnung handeln ist jedem möglich, dem, der offen und sichtbar arbeiten, aber auch dem, dessen Liebe und Handeln nur in Leiden und Beten zum Ausdruck kommen kann. Da Gottes Verheißungen die gesamte Menschheit betreffen, hoffen und beten wir, daß der Geist uns ermächtigen wird, die gute Botschaft des Heils zu verkündigen und in unserem Leben zu verwirklichen. Darin besteht die Mission des Einzelnen wie der Kirche.“

Die gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung hat bewiesen, daß Christen heute trotz aller Spaltungen und Unterschiede gemeinsam zur Welt zu heute sprechen können. Je mehr wir unsere Einheit in Christus erkennen und sichtbar machen können, desto besser gelingt es uns, vor der Welt Zeugnis abzulegen von unserem Glauben an ihre Entwicklung auf eine bessere Zukunft hin.

Wir wollen uns an diesem Pfingstfest der verändernden und erneuernden Kraft des Heiligen Geistes öffnen und sie in unsere Herzen, unser Leben, in unsere Gemeinden und unsere Kirchen einströmen lassen. Wir wollen versuchen, uns mit anderen Christen an unserem Wohnort und unserem Arbeitsplatz zusammenzutun, um die uns innewohnende Hoffnung zu bezeugen. Nur ein gemeinsames Zeugnis aller Christen wird die Welt glauben lassen, daß Gott Christus gesandt hat, damit alle Menschen gerettet werden; daß Er allein die letzte und endgültige Hoffnung der Welt ist. Vielleicht können wir auf diese Weise den Verzweifelten die Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft bringen, die sie nirgendwo anders auf dieser Welt finden können.

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, damit ihr an Hoffnung immer reicher werdet durch die Kraft des heiligen Geistes“ (Röm 15, 13).

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)  
Katholikos Ilja II, Patriarch von ganz Georgien (Georgische SSR)

Richter A. R. Jiaage, Akkra (Ghana)  
 Prof. José Míguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)  
 Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)  
 Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)  
 Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va., (USA)

Az.: 16100 — W 4

### Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1979

Kiel, den 4. Mai 1979

#### 1. Am 3. Juni 1979 (Pfingstsonntag) für das Ökumenische Opfer

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk wurde von der Ökumenischen Centrale folgendes Projekt vorgeschlagen:

**Niederlande:** Unterstützung der Evangelischen Brüdergemeinde in ihrer Arbeit unter den Surinamern.

In den letzten Monaten vor der Erklärung Surinams zur selbständigen, vom Königreich der Niederlande unabhängigen Republik am 25. 11. 1975 siedelten etwa 25 000 Surinamer in die Niederlande um und brachten damit die Zahl der Surinamer in Holland auf etwa 140 000. Der Anzahl der Rückwanderer steht eine Anzahl weiterer Immigranten, die im Zuge der Familienzusammenführung in die Niederlande kommen, gegenüber. Gründe für die langsame Rückwanderung nach Surinam sind die dort andauernde große Arbeitslosigkeit und die unzureichende, weil im Verhältnis zu Holland erst in den Anfängen befindliche Sozialversorgung. Etwa 25 % der Einwanderer gehören zur Brüdergemeinde, die in Surinam eine intensive Missionsarbeit betreibt.

Mit dieser Wanderung Surinamer Mitglieder der Brüdergemeinde in die Niederlande ist dem Zentralrat der Evangelischen Brüdergemeinde in den Niederlanden und der Brüder-Unität eine Aufgabe erwachsen, deren sie allein nicht Herr werden können. Die neu entstandenen Gemeinden, die im wesentlichen aus Surinamern bestehen, sind noch nicht in der Lage, alle für die Gemeindearbeit notwendigen Kosten aufzubringen.

#### 2. Am 17. Juni 1979 (1. Sonntag nach Trinitatis) empfohlene Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag

Der 18. Deutsche Evangelische Kirchentag findet unter der Losung „Zur Hoffnung berufen“ in diesem Jahr vom 13.—17. Juni in Nürnberg statt. Viele Gemeinden aus allen Landeskirchen und viele Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche haben sich nach dem Erlebnis des Berliner Kirchentages auf den Weg gemacht und sich auf die Tage in Nürnberg vorbereitet. Eine große Zahl ehrenamtlicher und freiwilliger Mitarbeiter arbeitet seit langem daran diesen Kirchentag zu gestalten. Da werden für die Vorbereitung zahlreiche Kilometer zurückgelegt, denn es bedarf vieler Besuche und Gespräche bis der Boden für einen Kirchentag bereitet ist. Informationsmaterial und Arbeitshilfen müssen gedruckt und verteilt werden.

Mit dieser breit angelegten Vorbereitung verbindet sich die Hoffnung, daß die Arbeit des Kirchentages geistliche und geistige Anregungen für den Alltag der Gemeinden bewirkt. Deshalb werden die Gemeinden um eine Spende für die kontinuierliche Kirchentagsarbeit gebeten.

#### 3. Am 24. Juni 1979 (2. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk der EKD

Ein konkretes Projekt wurde uns nicht benannt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

### Schrifttum

#### Gastarbeiter werden Bürger

Handbuch zur evangelischen Ausländerarbeit. Hg. von Jürgen Micksch. 189 Seiten. DM 9,80.

Der Band enthält themen- und gruppenbezogene Texte über die theologischen Grundlagen und Probleme der Gastarbeiter sowie kirchliche Verlautbarungen und zeigt, wie die Perspektiven einer zwanzigjährigen Ausländerarbeit der EKD zunehmend mehr in nichtkirchliche Bereiche hineinwirken.

Frankfurt a. Main; Lembeck, 1978 (epd Paperback 1).

#### Hoffnung weltweit

Impulse und Texte aus Bangalore. (1978 Kommission für Glauben und Kirchenverfassung).

Hg. von Gerhard Marcel Martin. 120 Seiten. DM 12,80.

Der Band soll als Diskussionsgrundlage für Gemeindegemeinschaften und Kirchentage dienen oder als Meditationstext den einzelnen ansprechen.

Frankfurt a. Main; Lembeck, 1979.

Az.: 9412 — T I

\*

Gabriele Yonan, Assyrer heute — Kultur, Sprache, Nationalbewegung der aramäisch sprechenden Christen im nahen Osten — Verfolgung und Exil, Reihe pogrom, Hamburg und Wien 1978, 238 Seiten, broschiert, DM 7,50 (ab 10 Exemplare 10 % Mengenrabatt).

Die Vernichtung und Vertreibung von etwa zwei Millionen Armeniern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts hat sich einigermassen in unser historisches und politisches Bewußtsein eingepreßt. Doch die annähernd 100 000 Opfer unter der aramäisch sprechenden christlichen Volksgruppe der Assyrer an der Seite der Armenier während dieser Zeit und danach sind bis heute unbeachtet geblieben.

Die Aktualität der assyrischen Problematik ergibt sich auch daraus, daß im letzten Jahrzehnt in verschiedenen westeuropäischen Ländern assyrische Minoritäten entstanden sind, die auf neue Assyrerverfolgungen in der Türkei, in Syrien und im Irak zurückgehen. So leben z. B. in der Bundesrepublik Deutschland heute etwa 8 000 Assyrer.

Die vorliegende umfassende Veröffentlichung über die assyrische Volksgruppe soll nicht nur ein Aufruf sein, weitere Verfolgungen zu beenden. Sie soll auch jenen Arbeitsmaterial in die Hand geben, die um Integration dieser neuen Minorität bei uns bemüht sind.

(Der Band kann bezogen werden von der Gesellschaft für bedrohte Völker, Bramscher Str. 200, 4500 Osnabrück)

Az.: 94022 — T I / T 1

\*

Pfingsten entdecken. Eine Spiel- und Arbeitsmappe für Kindergarten, Grundschule, und Kindergottesdienst, herausgegeben von W. Longardt.

Die neue Rissener Spiel- und Arbeitsmappe macht den gelungenen Versuch, mit Kindern (wohl auch mit Erwachsenen) „Pfingsten“ mit seinem Sinn und seiner Botschaft zu entdecken. Gemeindepädagogisch ist der Versuch dadurch gekennzeichnet, daß die Bilder und Texte Schichten des Bewußtseins zu erreichen vermögen, in die Glaubensaussagen sonst selten vordringen.

Der Geist wird hier zur Widerfahrnis. Bemerkenswert ist die Aufarbeitung der kerygmatischen Tradition, bis hin zum Turmbau zu Babel, dem pfingstlichen Antitypos. Die Arbeit mit der Mappe ist ein Wagnis, aber es lohnt sich.

Christophorus-Verlag und Verlag Ernst Kaufmann

Preis: 19,80 DM

Az.: 4230 — E I

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Großenbrode** im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Großenbrode hat rd. 2 000 Gemeindeglieder zuzüglich etwa 1 000 Zweitwohnungsinhaber. Die Betreuung der Soldaten des Standortes Großenbrode (Luftwaffe und Marine) kann gern nebenamtlich übernommen werden. Das geräumige 1961 erbaute Pastorat mit Gemeinderaum befindet sich in ruhiger, dörflicher Mittelpunktssituation mit Blick auf die Ostsee. Der Gottesdienstbesuch kann als gut bezeichnet werden. Ein aktiver Seniorenkreis wird von der kirchlichen und politischen Gemeinde gemeinsam getragen. Die Grundschule befindet sich am Ort, weiterführende Schulen sind in Heiligenhafen, Burg auf Fehmarn und Oldenburg. Der Busverkehr zu diesen Orten ist gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hörn 12, 2443 Großenbrode. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Merle, Thulboden 40—42, 2447 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 72 97, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großenbrode — P II / P 3

\*

In der Luther-Kirchengemeinde **Hamburg-Bahrenfeld** im Kirchenkreis Altona wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist in Kürze zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde (ca. 7 600 Gemeindeglieder) umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Kirche, zwei Gemeindezentren, Kindertagesheim; Pastoratsneubau im Gemeindezentrum Lyserstraße vorhanden; ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; eine von drei Pfarrstellen (Pfarrstelle ruht z. Zt.) wartet auf einen neuen Pastor, der bereit ist, sich in die Situation und in die Arbeit unserer Gemeinde einzufühlen, sowie die interessante Seelsorge und Sozialarbeit in der Lyserstraße weiterzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Brix, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/89 26 82, und Propst Herberger, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/85 68 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG HH-Bahrenfeld (2) — P I / P 3

\*

In der Kreuz-Kirchengemeinde **Hamburg-Kirchdorf** im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kirchdorf ist der älteste Teil der Elbinsel Wilhelmsburg, zu den älteren Ortsteilen samt Stillhorn und Georgswerder und den Höfen an den Deichen sind in den dreißiger Jahren eine Hafearbeitersiedlung und jüngst eine große Hochhaus-siedlung gekommen. Die Kreuzkirche ist eine der schönsten Bauernkirchen Hamburgs. Das alte Pastorat, ebenfalls unter Denkmalschutz, wird für Gemeindegzwecke umgebaut, ein modernes Gemeindehaus besitzt u. a. besondere Einrichtungen für Behinderte. Eines der großzügig gebauten neuen Pfarrhäuser steht zur Verfügung, sämtliche Schulen sind in der Nähe. Zehn Mitarbeiter, ein junger Kollege und eine sehr interessierte, vergangener Auseinandersetzungen überdrüssige Gemeinde (etwa 12 000 Einwohner, darunter ca. 7 000 Gemeindeglieder, Wahlbeteiligung bis zu 36 %) erwarten einen Pastor bzw. eine Pastorin. Es wird gehofft auf einen Theologen, der bereit ist, sich auch sozial zu engagieren und der sich z. B. der Jugend- und der Frauenarbeit annimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchdorfer Straße 175, 2102 Hamburg-Wilhelmsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Albrecht, Kirchdorfer Straße 177, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/7 54 48 29, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf (1) — P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **St. Lorenz in Lübeck-Travemünde** im Kirchenkreis Lübeck wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur St. Lorenz-Gemeinde gehören ca. 11 000 Gemeindeglieder mit vier Pfarrstellen. Sie hat eine 400 Jahre alte Kirche, drei Gemeindehäuser, zwei Kindertagesstätten, einen Altenclub, einen Keller der Begegnung, eine Schwesternstation, einen Friedhof und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Modernes Pastorat mit Gemeindesaal und Nebenräumen ist vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort. Alle anderen Schulen sind in Lübeck. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören eine geschlossene Siedlung und einige dörfliche Außenbezirke. Eine Reihe engagierter haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter ist vorhanden, die auf einen Pastor wartet, der Freude an der Zusammenarbeit hat. Trotzdem hat er die Möglichkeit eigen-

ständiger Arbeit und Akzentsetzung, sollte aber aufgeschlossen sein gegenüber den Erfordernissen, die sich durch die besondere Lage seines Pfarrbezirks ergeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dahl, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1, Tel. 0 45 02 / 26 90 und der stellvertretende Propst, Pastor Stachel, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck-Travemünde (3) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Meldorf** im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist in Kürze zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit der 3. Pfarrstelle wird gleichzeitig die 4. Pfarrstelle vakant, da ein Pastorenehepaar, das den Dienst versieht, Meldorf verläßt. Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 5 Pfarrbezirke verteilt. Die 3. Pfarrstelle umfaßt einen Teil des Stadtrandes von Meldorf und in der Marsch verstreut liegende Dörfer. Das Pastorat befindet sich in Meldorf. Predigtstätte ist der Dom (Johannes-Kirche). Ein Gemeindezentrum ist vorhanden. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (u. a. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Eine gerade angelaufene Kindergottesdienstarbeit droht zum Erliegen zu kommen. Es gibt gute Chancen der Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit 3 Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Meldorf** im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist in Kürze zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit der 4. Pfarrstelle wird gleichzeitig die 3. Pfarrstelle vakant, da ein Pastorenehepaar, das den Dienst versieht, Meldorf verläßt. Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 5 Pfarrbezirke verteilt. Die 4. Pfarrstelle umfaßt einen Stadtbezirk. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Ein Pastoratsneubau ist geplant. Predigtstätte ist der Dom (Johannes-Kirche). Ein Gemeindezentrum ist vorhanden. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (u. a. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Eine gerade angelaufene Kindergottesdienstarbeit droht zum Erliegen zu kommen. Es gibt gute Chancen der Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit 3 Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (4) — P III / P 3

### Stellenausschreibung

Die Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde **Kirchdorf** in Hamburg-Wilhelmsburg, sucht ab sofort

eine/n **Diakon/in** oder **Gemeindehelfer/in**

möglichst mit Berufserfahrung.

Hauptaufgaben:

Jugendarbeit (Aufbau von Jugendgruppen, Jugendgottesdiensten und Wochenendangeboten)

Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und evtl. Betreuung der pädagogischen Mitarbeiter.

Bewerbungen werden erbeten an:

Pastor Dr. Horst Albrecht,

Kirchdorfer Str. 177

2102 Hamburg 93

Telefon 040/7 54 48 29

Az.: 30 — Kirchdorf — E I / E 1

## Personalien

### Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 5. April die Kandidaten des Predigtamtes

Gunnar Berg (geboren in Rendsburg), Angelika Gebert geb. Barendorf (Bochum), Bodo Krüger (Lüneburg), Jürgen Probst (Bad Segeberg), Otfried Roos (Rellingen), Dr. Ellen Stübbe (Neumünster), Erhard Warnke (Brügge/Krs Plön), Ellen Widulle (Oldenburg/Holstein), Bärbel Wiebicke (Bokholt/ Krs. Pinneberg) und Dr. Heinz Zimmermann-Stock (Minden/Westf.).

### Ordiniert:

Am 29. April 1979 der Vikar Gunnar Berg;

am 29. April 1979 die Vikarin Angelika Gebert, geb. Barendorf;

am 29. April 1979 der Vikar Bodo Krüger;

am 29. April 1979 der Vikar Jürgen Probst;

am 29. April 1979 der Vikar Otfried Roos;

am 29. April 1979 die Vikarin Dr. Ellen Stübbe;

am 29. April 1979 der Pastor Helmut Tröber ;  
 am 29. April 1979 der Vikar Erhard Warnke ;  
 am 29. April 1979 die Vikarin Ellen Widulle ;  
 am 29. April 1979 die Vikarin Bärbel Wiebicke ;  
 am 29. April 1979 der Vikar Dr. Heinz Zimmermann-Stock .

#### Bestätigt :

Mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Dieter Eckert , z. Zt. in Geesthacht, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf ;  
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Wolfgang Vogt , bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

#### Berufen :

Mit Wirkung vom 1. Mai 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gerhard Reinke , früher Militärpfarrer in Wentorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Seemannspfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Eingeführt :

Am 25. März 1979 der Pastor Wolfgang Feige als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (1. Pfarrstelle) und Kotzenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt ;  
 am 25. März 1979 der Pfarrvikar Rainer Gutbier , beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle) und Kating, Kirchenkreis Eiderstedt ;  
 am 8. April 1979 der Pastor Joachim Steingraber als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster ;  
 am 29. April 1979 der Akademiedirektor Pastor Dr. Dieter Lyko als Propst des Kirchenkreises Harburg und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

#### Beauftragt :

Mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen, der Pastor Gunnar Berg ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 zur Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel die Pastorin Angelika Gebert , geb. Bären-dorf ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona, der Pastor Bodo Krüger ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel, der Pastor Jürgen Probst ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Lauenburg, der Pastor Otfried Roos ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck, die Pastorin Dr. Ellen Stubbe ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg, der Pastor Helmut Tröber ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg, der Pastor Erhard Warnke ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Kirchenkreis Neumünster, die Pastorin Ellen Widulle ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt, die Pastorin Bärbel Wiebicke ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Kirchenkreis Kiel, der Pastor Dr. Heinz Zimmermann-Stock ;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 der Pfarrvikar Fritz Krämer , z. Zt. in Breklum, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt ;

mit Wirkung vom 21. Mai 1979 die Pastorin Erdmute Pausch , geb. Gutsche, bisher in Meldorf, mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**